

Beschlussvorlage	7506/2024	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Bürgschaftsübernahme zugunsten der Stadtwerke Mayen GmbH		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Übernahme von Ausfallbürgschaften in Höhe von insges. 1.537.791,37 € für die Aufnahme/Prolongation von Darlehen der Stadtwerke Mayen GmbH – Betriebszweig Badezentrum.

Als Ausgleich für die Bürgschaftsübernahme zahlt die Stadtwerke Mayen GmbH an die Stadt Mayen jährlich eine Prämie in Höhe der jeweiligen Darlehenszinsdifferenz zwischen einem verbürgten und einem unverbürgten Darlehen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Für durch die Stadtwerke Mayen GmbH für den Betriebszweig Badezentrum aufgenommenen Darlehen laufen in absehbarer Zeit die Zinsbindungen aus. Um am Kreditmarkt der Aufnahme eines Kommunalkredites entsprechende Konditionen – und damit eine geringere Zinsverpflichtung für den „Gesamtkonzern Stadt“ insgesamt – zu erreichen, hat die Stadtwerke Mayen GmbH die Übernahme entsprechender Bürgschaften durch die Stadt Mayen beantragt.

Es handelt sich hierbei um folgende Darlehen:

Bezeichnung	Ursprüngliche Darlehensaufnahme	Ablauf derzeitige Zinsbindung	Darlehensrest bei Auflauf der Zinsbindung	Bisher verbürgt
Neugestaltung des Freibades incl. Restaurantbereich und Erneuerung Dach Hallenbad	1.1500.000,00 €	30.12.2024	994.955,37€	ja
Neugestaltung des Freibades incl. Restaurantbereich und Erneuerung Dach Hallenbad	1.600.000,00 €	15.11.2024	542.836,00 €	ja
			1.537.791,37 €	

Bekanntlich darf die Stadt Mayen gem. § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Soweit Eigengesellschaften gemeindlichen Aufgaben wahrnehmen, sind nach der herrschenden Meinung die Voraussetzungen des Abs. 2 zu bejahen, sodass insoweit die Stadt Mayen Bürgschaften auch für ihre Gesellschaften übernehmen darf. Die Voraussetzung ist dann

erfüllt, wenn das Unternehmen die Gemeinde konkret entlastet; dies wird bezüglich des Betriebszweiges Badezentrum aufgrund des Pachtvertrages zwischen der Stadt Mayen und der Stadtwerke Mayen GmbH eindeutig zu bejahen sein.

Gem. Ziff. 4 der VV zu § 104 GemO ist grds. stets anzustreben, dass eine Ausfallbürgschaft nicht dagegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf zudem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine entsprechende EU-rechtliche Brisanz und damit eine Notifizierungsverpflichtung wird durch die beabsichtigte Bürgschaftsübernahme nicht gesehen, da davon ausgegangen wird, dass durch diese speziellen Bürgschaften keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEV vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn kommunal verbürgte Kredite zu Gunsten bestimmter Unternehmen keine Auswirkungen auf den gemeinsamen Markt haben und damit zu keiner Wettbewerbsverfälschung führen, wenn das unterstützte Vorhaben lediglich lokal beschränkte Auswirkungen hat und damit auf die kommunalen Grenzen beschränkt ist (vgl. Hinweise für die Kommunen zur Anwendung der De-minimis-Verordnung auf Bürgschaften der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 22.06.2007).

Insbesondere in der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.01.2001 (KOM vom 12.01.2001, staatliche Beihilfe N258/00, ABl. C 172 vom 16.06.2001, Seite 16) zum Freizeitbad Dorsten wurde festgestellt, dass die Maßnahme keine Beihilfe darstellt. Diese Feststellungen der Kommission können letztlich so 1:1 auf die Situation in Mayen übertragen werden.

Weiterhin fallen diese Bürgschaften damit auch nicht unter die Richtlinien der Stadt Mayen über die Gewährung von Bürgschaften, da sie gerade nicht unter die sogenannte De-minimis-Verordnung fallen.

Seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) wird als Voraussetzung zur Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme die Erhebung einer entsprechenden Prämie zugunsten der Stadt Mayen gefordert.

Die Höhe der Prämie richtet sich grds. nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Kreditkonditionen ohne Bürgschaft und mit Bürgschaft, d. h. der Zinsvorteil wird insoweit durch die Stadt Mayen „abgeschöpft“.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer Inanspruchnahme der Stadt Mayen als Bürgin ist aufgrund des geschlossenen Pachtvertrages und des hierin geregelten Verlustausgleichs nicht zu rechnen.

Es entstehen Einnahmen durch die Erhebung einer entsprechenden Bürgschaftsprämie. Die tatsächliche Höhe ist abhängig von den gewährten Darlehenskonditionen.

Anlagen:

Keine